

Einwohnergemeinde

Buchrain

Siedlungsentwässerungsreglement

vom 19. Oktober 1998

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Abkürzungen 4

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck 5
 2 Geltungsbereich 5
 3 Aufgabe des Gemeinderates 5

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe 6
 5 Abwasserbeseitigung 6
 6 Industrielle und gewerbliche Abwässer 6
 7 Schwimmbadabwässer 7
 8 Zier-, Natur- und Fischteiche 7
 9 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc. 7
 10 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe 7
 11 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen 8
 12 Abwasser und Wasserversorgung 8

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 13 Grundlage 9
 14 Entwässerungssysteme 9
 15 Abwasseranlagen 9
 16 Kataster 10
 17 Rechtsnatur 10
 18 Übernahme von privaten Abwasseranlagen 11
 19 Loskaufsumme 11
 20 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften 11
 21 Private Erschliessung 12
 22 Anschlusspflicht 12
 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht 12
 24 Abnahmepflicht von Abwässern 12
 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen 12
 26 Bau- und Betriebsvorschriften 13

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Seite

Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung 13
 28 Anschlussbewilligung 14
 29 Planänderungen 14
 30 Kontrollinstanz 14
 31 Baukontrolle und Abnahme 14
 32 Vereinfachtes Verfahren 15

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 33	Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen	15
34	Betriebskontrolle	15
35	Sanierung	15
36	Haftung	16

VI. FINANZIERUNG

Art. 37	Mittelbeschaffung	16
38	Grundsätze	16
39	Tarifzonen	17
40	Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan	18
41	Anschlussgebühr, Grundsätze	18
42	Berechnung der Anschlussgebühr	18
43	Gebührenberechnung bei Neu-, An-, Auf- oder Umbauten, Nutzungsänderungen	19
44	Betriebsgebühr, Grundsätze	19
45	Berechnung der Betriebsgebühr	20
46	Gebührenberechnungen für Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes	20
47	Baubeiträge	21
48	Verwaltungsgebühren	21
49	Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen	21
50	Zahlungspflicht	21
51	Fälligkeit	21

VII. RECHTSMITTEL, STRAFEN UND MASSNAHMEN

Art. 52	Rechtsmittel	22
53	Strafbestimmungen	22
54	Durchsetzung von Verfügungen (Ersatzvornahme)	22

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55	Aufhebung des bisherigen Reglements	23
56	Ausnahmen	23
57	Hängige Verfahren	23
58	Inkrafttreten	23
59	Genehmigung durch Regierungsrat	24

Abkürzungen

- GSchG Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991
- GSchV Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19. Juni 1972
- VWF Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten vom 28. September 1981
- StoV Eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung)
- VWF Eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten
- TTV Technische Tankvorschriften
- EGGSchG Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 27. Januar 1997
- V zum EGGSchG Vollzugsverordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonale Gewässerschutzverordnung) vom 23. September 1997
- GEP Genereller Entwässerungsplan
- GAR Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal
- ARA Abwasserreinigungsanlage Rontal in Root
- VSA Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute

Siedlungsentwässerungsreglement für die Gemeinde Buchrain

vom 19. Oktober 1998

Die Einwohnergemeinde Buchrain erlässt gestützt auf § 17 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, § 30 der kantonalen Gewässerschutzverordnung und § 12 der Gemeindeordnung Buchrain folgendes Siedlungsentwässerungsreglement:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Das Reglement regelt die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften und deren Finanzierung.

Art. 2 Geltungsbereich

Das Reglement findet Anwendung auf alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf die für ihre Sammlung, Ableitung und Behandlung notwendigen Anlagen.

Art. 3 Aufgabe des Gemeinderates

Der Gemeinderat ist zuständig für den Vollzug dieses Reglements. Er kann Fachleute beiziehen.

II. ART UND ABLEITUNG DER ABWÄSSER

Art. 4 Begriffe

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird das von einem Grundstück oder einer baulichen Anlage abfliessende Wasser verstanden. Es wird unterschieden zwischen:

a. verschmutztem Abwasser

Verschmutztes Abwasser ist Abwasser, das wegen seiner Beschaffenheit ein Gewässer verunreinigen kann.

b. nicht verschmutztem Abwasser

Nicht verschmutztes Abwasser erfüllt die Qualitätsziele für Oberflächengewässer gemäss Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen.

c. Reinabwasser

Reinabwasser ist stetig anfallendes nicht verschmutztes Abwasser (in der Regel Sicker-, Quell-, Brunnen-, Bachwasser usw.).

Art. 5 Abwasserbeseitigung

- 1 Verschmutztes Abwasser muss zur Behandlung der Abwasserreinigungsanlage zugeleitet werden.
- 2 Nicht verschmutztes Abwasser und Reinabwasser sind nach den kantonalen Richtlinien versickern zu lassen. Wo dies nicht möglich ist, ist es unter Retentionsmassnahmen in ein Oberflächengewässer abzuleiten.
- 3 Das Bewilligungsverfahren für das Versickernlassen von Abwasser und die Einleitung von verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser in ein Gewässer richtet sich nach den §§ 12 und 13 V zum EGGSchG.

Art. 6 Industrielle und gewerbliche Abwässer

- 1 Abwässer aus industriellen und gewerblichen Betrieben dürfen nur in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, wenn sie den eidgenössischen Vorschriften über Abwassereinleitungen entsprechen. Dazu sind unter Umständen spezielle Vorbehandlungsanlagen notwendig.
- 2 Abwasservorbehandlungsanlagen bei Industrie- und Gewerbebetrieben bedürfen der Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz.

Art. 7 Schwimmbadabwässer

- 1 Schwimmbadabwässer sowie die Abwässer aus den Nebenanlagen (sanitäre Anlagen, Duschen, Filteranlagen, Wannenbäder, Durchschreitebecken, Reinigungsanlagen etc.) sind an eine Schmutz- oder Mischabwasserleitung anzuschliessen und dosiert abzuleiten.
- 2 Überlaufwasser ist in der Regel unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.

Art. 8 Zier-, Natur- und Fischteiche

- 1 Überlaufwasser ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen versickern zu lassen oder einem Oberflächengewässer zuzuleiten.
- 2 Entleerungswasser beim Reinigen der Teiche ist unter Beachtung der Verordnung über Abwassereinleitungen dosiert einem Oberflächengewässer oder der Kanalisation zuzuleiten.
- 3 Der Schlamm auf dem Grund darf weder dem Vorfluter noch einer Abwasserleitung zugeführt werden. Er ist abzusaugen und landwirtschaftlich zu verwerten oder in eine Abwasserreinigungsanlage zu bringen.

Art. 9 Parkplätze, Garagen, Garagenvorplätze etc.

Für Gewässerschutzmassnahmen bei Parkplätzen, Garagen, Garagenvorplätzen und privaten Autowaschplätzen berücksichtigt der Gemeinderat die geltenden Richtlinien.

Art. 10 Verbot der Einleitung schädlicher Abwässer und Stoffe

- 1 Es dürfen keine Abwässer in die Abwasseranlagen eingeleitet werden, die diese schädigen oder deren Reinigungsleistung, Betrieb und Unterhalt beeinträchtigen. Die Abwässer haben der jeweils gültigen Verordnung des Bundes über Abwassereinleitungen zu entsprechen.
- 2 Es ist verboten, insbesondere nachgenannte Stoffe mittelbar oder unmittelbar in die Abwasseranlagen einzuleiten:
 - a. Gase und Dämpfe,
 - b. giftige, infektiöse, feuer- und explosionsgefährliche sowie radioaktive Stoffe,
 - c. Jauche, Abflüsse von Miststöcken, Komposthaufen und Grünfuttersilos, Spritzmittelbrühen,
 - d. Stoffe, die in den Abwasserleitungen zu Verstopfungen führen können, wie Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacke, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Papierwindeln, Lumpen, Katzenstreu, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Hausklärgruben, Fett-, Benzin- und Ölabscheidern usw.,

- e. dickflüssige und breiige Stoffe, wie Bitumen und Teer, Kalk-, Stein- und Karbidschlamm usw.,
 - f. Öle und Fette, Teeremulsionen, Farben, Benzin, Benzol, Petrol, Lösungsmittel und andere schwer abbaubare Stoffe,
 - g. grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40° C,
 - h. saure und alkalische Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen,
 - i. feste Stoffe und Kadaver,
 - k. Zement- und Kalkwasser von Baustellen.
- 3 Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

Art. 11 Lagerung von wassergefährdenden Stoffen

Für die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen wie Benzin, Öl, Säuren, Laugen, Chemikalien usw. gelten die Bestimmungen:

- a. der eidg. Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV),
- b. der eidg. Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie der dazugehörigen Technischen Tankvorschriften (TTV).

Art. 12 Abwasser und Wasserversorgung

An Abwasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Wasserversorgungsnetz verbunden sind.

III. ERSTELLEN DER ABWASSERANLAGEN UND ANSCHLUSS DER LIEGENSCHAFTEN

Art. 13 Grundlage

Für die Projektierung und Ausführung der Abwasseranlagen ist der Generelle Entwässerungsplan (GEP) massgebend.

Art. 14 Entwässerungssysteme

- 1 Die Sammlung und Ableitung der Abwässer erfolgt im Trenn- oder Mischsystem.
- 2 Beim Trennsystem werden das nicht verschmutzte Abwasser, soweit sich dieses nicht versickern lässt, und das verschmutzte Abwasser in getrennten Leitungen abgeleitet.
- 3 Beim Mischsystem werden das verschmutzte Abwasser und das nicht verschmutzte Abwasser, für das keine Möglichkeit zur Versickerung oder Einleitung in ein Oberflächengewässer besteht, gemeinsam in einer Leitung abgeleitet.
- 4 Die Ableitung des verschmutzten und des nicht verschmutzten Abwassers hat, unabhängig vom Entwässerungssystem, bis zum letzten Kontrollschacht vor dem Anschluss an die Sammelleitung getrennt zu erfolgen.

Art. 15 Abwasseranlagen

Abwasseranlagen im Sinne dieses Reglements sind:

- a. das öffentliche und private Kanalisationsnetz, bestehend aus:
 - aa. beim Trennsystem
 - Schmutzabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und dessen Zuführung in die Abwasserreinigungsanlage,
 - Leitungen zur Sammlung von nicht verschmutzten Abwasser, Reinabwasser und deren Ableitung zu einem Oberflächengewässer bzw. zu einer Versickerungsanlage,
 - bb. beim Mischsystem
 - Mischabwasserleitungen zur Sammlung des verschmutzten Abwassers und deren Zuführung zur Abwasserreinigungsanlage,
 - cc. bei beiden Systemen
 - Leitungen zur Sammlung und Ableitung des Reinabwassers,
 - Versickerungsanlagen, Sickerleitungen,
 - Abwasservorbehandlungsanlagen,

- b. die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal,
- c. Nebenanlagen wie Schächte, Pumpstationen, Abscheideanlagen, Regenklärbecken, Hochwasserentlastungen.

Art. 16 Kataster

- 1 Der Gemeinderat führt über alle Abwasseranlagen sowie über bestehende Einleitungen und Versickerungen einen Kataster, aus dem ersichtlich sind:
 - Standort, Leitungsführung, Lage, Tiefe, Dimension, Leitungsmaterial,
 - Eigentumsverhältnisse,
 - Baujahr, Zustand, mögliche Sanierungsmassnahmen.
- 2 Der Kataster kann auf dem Bauamt Buchrain eingesehen werden.

Art. 17 Rechtsnatur

- 1 Öffentliche Abwasseranlagen sind:
 - a. die Abwasserreinigungsanlage des Gemeindeverbandes Abwasserreinigung Rontal,
 - b. die Hauptsammelkanäle und Sonderbauwerke des Gemeindeverbandes,
 - c. die von der Gemeinde erstellten Sonderbauwerke: Hochwasserentlastungsbauwerke, Pumpstationen,
 - d. die von der Gemeinde erstellten Misch-, Schmutz- und Reinabwasserableitungen sowie Versickerungsanlagen,
 - e. von Privaten erstellte Misch-, Schmutz- und Reinabwasserableitungen, die von der Gemeinde gemäss Art. 18 übernommen wurden.
- 2 Die übrigen Abwasseranlagen sind Privateigentum.
- 3 Der Gemeinderat legt in einem Plan den Umfang der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen fest. Der Plan ist öffentlich aufzulegen.

Art. 18 Übernahme von privaten Abwasseranlagen

- 1 Die Gemeinde übernimmt von Privaten erstellte Abwasseranlagen auf Gesuch zu Eigentum wenn:
 - a. es sich um Abwasserleitungen handelt, denen eine Sammelfunktion zukommt. Sie müssen folgende Minimalziele erfüllen:
 - aa. Leitungsdurchmesser nicht unter 15 cm,
 - bb. bei Ein-, Doppel- und Reihenhäusern mindestens 5 Anschlüsse,
 - cc. bei Mehrfamilienhäusern mit zusammen mindestens 10 Wohnungen mindestens 2 Anschlüsse.
 - dd. Die Leitungen dürfen nicht unter Gebäuden liegen.

Bei Gewerbe- und Industriebetrieben legt der Gemeinderat die Eigentumsverhältnisse auf Grund der Funktion von Fall zu Fall fest.
 - b. die Leitungseigentümer der Gemeinde die Loskaufsumme gemäss Art. 19 bezahlen.
- 2 Die Hausanschlussleitungen und die Kontrollschächte bleiben Privateigentum.

Art. 19 Loskaufsumme

Für den Wegfall der Unterhaltspflicht zufolge Übernahme von privaten Abwasseranlagen ins Gemeindeeigentum ist eine Loskaufsumme zu entrichten. Diese Loskaufsumme berechnet sich wie folgt:

1,5 % (Abschreibungssatz) gerechnet vom Wiederbeschaffungszeitwert x Alter der Leitung (Baujahr bis Übernahmejahr)

$$\text{Wiederbeschaffungszeitwert:} \quad \frac{\text{Herstellungskosten} \times \text{Baukostenindex im Übernahmejahr}}{\text{Baukostenindex im Baujahr}}$$

Wenn die Herstellungskosten nicht ausgewiesen werden können, kann auf Erfahrungswerte für die Erstellung von neuen Leitungen im Übernahmejahr abgestellt werden.

Art. 20 Verpflichtung zur Bildung von Genossenschaften

- 1 Der Gemeinderat kann die Benützer von privaten Abwasseranlagen zur Gründung einer Genossenschaft oder zum Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft verpflichten.
- 2 Mit dem Eintritt der Rechtskraft des Verpflichtungsentscheides gilt die Beitrittserklärung als abgegeben.
- 3 Das Verfahren richtet sich nach § 31 des Gesetzes über die Einführung des schweizerischen Zivilgesetzbuches im Kanton Luzern.

Art. 21 Private Erschliessung

- 1 Sofern ein Grundstück durch das öffentliche Kanalisationsnetz noch nicht erschlossen ist, kann der Grundeigentümer mit Zustimmung des Gemeinderates die Erschliessung auf eigene Kosten vornehmen.
- 2 Diese Erschliessung erfolgt:
 - a. durch Weiterführung des öffentlichen Kanalisationsnetzes auf Kosten des Interessenten. An die Erstellungskosten kann dem Eigentümer ein angemessener Betrag zurückerstattet werden, sobald der betreffende Netzteil erstellt werden müsste.
 - b. durch die Erstellung einer privaten Anschlussleitung zu einem von der Gemeinde bestimmten Punkt im öffentlichen Kanalisationsnetz. Sofern später die öffentliche Kanalisation erstellt oder weitergeführt wird, ist die private Anschlussleitung auf Kosten des Grundeigentümers an diese anzuschliessen.

Art. 22 Anschlusspflicht

- 1 Im Bereich von privaten sowie öffentlichen Zwecken dienenden privaten Abwasseranlagen muss das verschmutzte Abwasser in die Kanalisation eingeleitet werden.
- 2 Der Gemeinderat verfügt den Anschluss und setzt dazu eine Frist.

Art. 23 Ausnahmen von der Anschlusspflicht

Können Bauten und Anlagen nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, verfügt das Amt für Umweltschutz bzw. im Baubewilligungsverfahren der Gemeinderat nach Anhören des Amtes für Umweltschutz eine den Verhältnissen entsprechende andere zweckmässige Behandlung und Beseitigung der Abwässer.

Art. 24 Abnahmepflicht von Abwässern

- 1 Die Eigentümer von privaten Abwasseranlagen sind verpflichtet, im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Anlagen Abwasser aus Nachbargrundstücken aufzunehmen.
- 2 Wird keine gütliche Einigung erzielt, entscheidet der Gemeinderat über die Abnahmepflicht. Im Streitfall wird die Entschädigung durch die kantonale Schätzungskommission nach Enteignungsgesetz festgelegt.

Art. 25 Beanspruchung fremden Grundeigentums für private Anschlussleitungen

- 1 Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

- 2 Können sich die Beteiligten nicht gütlich einigen, ist das Verfahren gemäss Art. 691 ZGB und § 91 EG ZGB einzuleiten.
- 3 Bei Beanspruchung von öffentlichem Gebiet (Gemeindestrassen, Kantonsstrasse, öffentliche Gewässer) ist die Bewilligung des Gemeinderates bzw. des Baudepartementes einzuholen. Dem Bewilligungsgesuch sind die Pläne beizulegen. Folgekosten von Mängeln und Anpassungen gehen zu Lasten des Bewilligungsempfängers.

Art. 26 Bau- und Betriebsvorschriften

Für den Bau der Abwasseranlagen, die zulässigen Materialien, die Anordnung und Grösse der Leitungen, Kontrollschächte und Sammler, die Anwendung von Mineralöl- und Fettabscheidern usw. sowie für den Betrieb und Unterhalt erlässt der Gemeinderat Bau- und Betriebsvorschriften.

IV. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND KONTROLLEN

Art. 27 Gesuch um Anschlussbewilligung

- 1 Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an das öffentliche Kanalisationsnetz, für jeden Umbau oder jede Abänderung eines bestehenden Anschlusses sowie für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser ist vorher ein Gesuch beim Gemeinderat einzureichen.
- 2 Es sind folgende vom Bauherrn, Planverfasser und vom Grundeigentümer unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen:
 - a. Situationsplan (Grundbuchplan im Massstab 1:500) mit eingetragenem Projekt und Angabe der Grundstücknummer, der Lage der öffentlichen Kanalisation und der Anschlussleitung bis Anschlusspunkt sowie den Höhenkoten.
 - b. Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit folgenden Angaben:
 - sämtliche Wasseranfallstellen unter Bezeichnung ihrer Art (Dachwasser, WC, Abwaschröge, Duschen usw.), der Anzahl Apparate oder Schmutzabwasserwerte,
 - alle Leitungen mit Koten, Lichtweiten, Gefälle, Rohrleitungsmaterial, Schächte, sowie allen Nebenanlagen mit Koten,
 - Angabe der versiegelten Fläche in m², aufgeteilt nach Entwässerungssystemen,
 - c. Detailpläne von Vorbehandlungsanlagen.
- 3 Der Gemeinderat kann weitere Angaben und Unterlagen (Längenprofile usw.) einverlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.

Art. 28 Anschlussbewilligung

- 1 Der Gemeinderat erteilt die Anschlussbewilligung mit den erforderlichen Auflagen und Bedingungen.
- 2 Vor dem unbenützten Ablauf der Beschwerdefrist oder vor der rechtskräftigen Erledigung eines ordentlichen Rechtsmittels darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden. Die für die Bauausführung verantwortlichen Personen (Architekt, Ingenieur, Bauunternehmer usw.) sind verpflichtet, sich vor Beginn der Bauarbeiten zu vergewissern, ob eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Art. 29 Planänderungen

- 1 Für die Ausführung des Projekts sind die genehmigten Pläne verbindlich.
- 2 Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor Ausführungsbeginn die Zustimmung des Gemeinderates bzw. der zuständigen Behörde einzuholen.

Art. 30 Kontrollinstanz

Der Gemeinderat bestimmt die Kontrollinstanz und erlässt ein Pflichtenheft.

Art. 31 Baukontrolle und Abnahme

- 1 Die Fertigstellung der Anschlussleitung ist der Kontrollinstanz mindestens einen Tag vor dem Eindecken der Anlagen zur Abnahme zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann die Kontrollinstanz die Freilegung der Leitung auf Kosten des Bauherrn verlangen.
- 2 Die Anlagen sind vor der Schlussabnahme gründlich zu reinigen.
- 3 Die Kontrollinstanz prüft die Leitungen auf deren Übereinstimmung mit den genehmigten Plänen. Zum Feststellen, ob die Schmutzabwasserleitungen dicht sind, können von der Kontrollinstanz Dichtigkeitsprüfungen angeordnet werden.
- 4 Vor der Schlussabnahme hat der Grundeigentümer der Kontrollinstanz einen vermassten Plan über die ausgeführten Abwasseranlagen abzugeben (in dreifacher Ausfertigung). Wird der Plan nicht eingereicht, kann der Gemeinderat eine Frist zur Eingabe ansetzen, nach deren Ablauf er die verlangten Unterlagen auf Kosten des Bauherrn erstellen lässt. Der Gemeinderat kann mit Erteilung der Anschlussbewilligung einen Kostenvorschuss verlangen.
- 5 Für die Kontrolle bzw. Schlussabnahme können bei Bedarf Kanalfernsehaufnahmen verlangt werden.
- 6 Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme in Betrieb genommen werden.

Art. 32 Vereinfachtes Verfahren

Sofern der Anschluss eines Grundstücks im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Kanalisation erfolgt, kann auf ein Anschlussbewilligungsgesuch verzichtet werden. Der Gemeinderat legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit dem Grundeigentümer fest. Vorbehalten bleibt die Anschlussbewilligung für Neuanschlüsse.

V. BETRIEB UND UNTERHALT

Art. 33 Unterhaltungspflicht der Abwasseranlagen

- 1 Der Unterhalt besteht aus dem betrieblichen und baulichen Unterhalt der Abwasseranlagen. Er umfasst alle Massnahmen zur Gewährleistung der dauernden Betriebsbereitschaft und Funktionstüchtigkeit, wie Reinigungs- und Kontrollarbeiten, Reparatur und Erneuerung.
- 2 Abwasseranlagen sind vom Inhaber stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem Zustand zu halten. Zuständig sind:
 - a. für die öffentlichen Abwasseranlagen Gemeinde,
 - b. für die privaten Abwasseranlagen Grundeigentümer, Baurechtsnehmer, Genossenschaften.

Die Gemeinde kann Unterhaltsarbeiten privater Leitungen auf Kosten der Eigentümer ausführen.

- 3 Der Gemeinderat erlässt einen Unterhaltsplan.

Art. 34 Betriebskontrolle

- 1 Der Kontrollinstanz steht das Recht zu, die Abwasseranlagen jederzeit zu kontrollieren. Es ist ihr der Zutritt zu allen Abwasseranlagen zu gestatten.
- 2 Alle Abwasseranlagen, insbesondere die Kontrollschächte, müssen jederzeit für Kontrolle, Reinigung und Durchspülung zugänglich sein. Sie dürfen nicht überdeckt werden.

Art. 35 Sanierung

Der Inhaber einer Abwasseranlage hat festgestellte Mängel auf seine Kosten zu beheben. Unterlässt er dies trotz Mahnung, so hat die für die Projektgenehmigung zuständige Behörde in einer Sanierungsverfügung die zeitgerechte Behebung anzuordnen.

Art. 36 Haftung

- 1 Die Eigentümer der Abwasseranlagen haften für Schäden, die wegen unsachgemässer Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Abwasseranlagen verursacht werden.
- 2 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Grundeigentümern oder Dritten durch Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanalisationsnetz infolge höherer Gewalt entstehen.

VI. FINANZIERUNG**Art. 37 Mittelbeschaffung**

- 1 Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Abwasseranlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren sowie Baubeiträge der Grundeigentümer und Baurechtsnehmer.
- 2 Die Rechnung der Siedlungsentwässerung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.
- 3 Private Abwasseranlagen sind vollumfänglich durch die interessierten Grundeigentümer, Baurechtsnehmer oder Genossenschaften zu finanzieren.

Art. 38 Grundsätze

- 1 Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern oder Baurechtsnehmern eine einmalige Anschlussgebühr, Baubeiträge und jährliche Betriebsgebühren.
- 2 Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Siedlungsentwässerung decken.
- 3 Der Gemeinderat kann die Anschluss- und Betriebsgebühren bei besonderen Verhältnissen über eine neue Tarifzonenzuteilung angemessen erhöhen (+) oder herabsetzen (–), sofern dies bei der Festlegung der Tarifzonen nicht bereits berücksichtigt worden ist, infolge:
 - höherem Abwasseranfall, hohe Schmutzstofffracht, Einleitung von Reinabwasser, hohem Versiegelungsgrad + 1 bis 2 Tarifzonen,
 - Abtrennung von nicht verschmutztem Abwasser durch Versickerung, Retentionsmassnahmen, geringerem Versiegelungsgrad – 1 bis 2 Tarifzonen.

Art. 39 Tarifzonen

Für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren wird das Siedlungsgebiet gemäss den nachfolgenden Kriterien in zehn Tarifzonen eingeteilt:

- | | |
|---------------------|---|
| Tarifzone 1 | Sport- und Freizeitanlagen, Grünzonen, Friedhofanlagen etc.,
Schmutzwasseranfall gering. |
| Tarifzone 2 | Grundstücke mit ein- bis zweigeschossigen Bauten und lockerer
Bebauung,
Versiegelungsgrad niedrig. |
| Tarifzone 3 | Grundstücke mit zweigeschossigen Bauten und dichter Bebauung oder
hohem Versiegelungsgrad. |
| Tarifzone 4 | 1 Grundstücke mit dreigeschossigen Bauten,
Versiegelungsgrad niedrig.
2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer
Bebauung,
Versiegelungsgrad niedrig. |
| Tarifzone 5 | 1 Grundstücke mit drei- bis viergeschossigen Wohnbauten,
Versiegelungsgrad mittel.
2 Grundstücke mit Industrie- und Gewerbebauten mit lockerer
Bebauung,
Versiegelungsgrad hoch. |
| Tarifzone 6 | Grundstücke mit viergeschossigen Wohnbauten (Mehrfamilienhäuser
und Blockbebauungen),
Versiegelungsgrad niedrig. |
| Tarifzone 7 | 1 Grundstücke mit viergeschossigen Bauten,
Versiegelungsgrad hoch.
2 Grundstücke mit fünfgeschossigen Bauten,
Versiegelungsgrad niedrig. |
| Tarifzone 8 | Grundstücke mit Industriebauten und dichter Bebauung,
Versiegelungsgrad hoch. |
| Tarifzone 9 | 1 Grundstücke mit fünfgeschossigen Wohn- und Gewerbebauten
mit überwiegender Gewerbenutzung und dichter Bebauung,
Versiegelungsgrad mittel.
2 Grundstücke mit sechs- und mehrgeschossigen Bauten,
Versiegelungsgrad mittel. |
| Tarifzone 10 | Strassen, Wege, Plätze,
Versiegelungsgrad hoch. |

Art. 40 Zuordnung der Tarifzonen, Tarifzonenplan

- 1 Nach Inkrafttreten des Reglements stellt der Gemeinderat den Tarifzonenplan auf.
- 2 Jedes an die Abwasseranlage angeschlossene Grundstück wird vom Gemeinderat nach den Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 3 und 39 einer Tarifzone zugewiesen.
- 3 Der Gemeinderat macht den Tarifzonenplan öffentlich bekannt und legt diesen während 30 Tagen zur Einsichtnahme auf.
- 4 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können gegen die Zuteilung ihrer Grundstücke innert der Auflagefrist beim Gemeinderat Einsprache erheben.

Art. 41 Anschlussgebühr, Grundsätze

- 1 Die einmalige Anschlussgebühr dient zur Deckung der Kosten für Erstellung, Erweiterung und technischen Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen.
- 2 Die Anschlussgebühren werden auf Grund der Zuteilung des Grundstücks zu einer Tarifzone gemäss Art. 38 Abs. 3 und 39 berechnet.
- 3 Wird dem öffentlichen Kanalisationsnetz nur nicht verschmutztes Abwasser zugeleitet, wird die Anschlussgebühr gegenüber der Berechnung nach Art. 42 um 45 % reduziert.
- 4 Ändern sich die geforderten Gegebenheiten gemäss Absatz 3 für eine Reduktion der Anschlussgebühren, muss der Betrag der Minderung zur aktuellen Gebührenhöhe nachbezahlt werden.
- 5 Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, oder wird die Belastung der Abwasseranlage reduziert, erfolgt keine Rückerstattung von Anschlussgebühren. Gleiches gilt für einen allfälligen Minderbetrag, der durch Änderung der Berechnungsweise gegenüber dem alten Reglement entsteht.

Art. 42 Berechnung der Anschlussgebühr

- 1 Die Anschlussgebühr wird wie folgt berechnet:

$$\text{Anschlussgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{AK}$$

GF = Grundstückfläche

TF = Tarifzonenfaktor

AK = Erstellungs-, Erweiterungs- und Erneuerungskosten pro m² gewichteter Grundstückfläche.

2 Für die einzelnen Tarifzonen gelten folgende Faktoren:

Tarifzone 1:	TF	0.5
Tarifzone 2:	TF	1.0
Tarifzone 3:	TF	1.5
Tarifzone 4:	TF	2.0
Tarifzone 5:	TF	2.5
Tarifzone 6:	TF	3.0
Tarifzone 7:	TF	3.5
Tarifzone 8:	TF	4.0
Tarifzone 9:	TF	4.5
Tarifzone 10:	TF	5.0

3 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche ergibt sich aus den Gesamtkosten für Erstellung, Erweiterung und technische Erneuerung der öffentlichen Abwasseranlagen geteilt durch die gewichtete Gesamtfläche aller Tarifzonen.

4 Der Gemeinderat legt den Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche (AK) aufgrund des Gesamttotals der Kosten fest.

Art. 43 Gebührenberechnung bei Neu-, An-, Auf- oder Umbauten, Nutzungsänderungen

1 Werden Neu-, An-, Auf- oder Umbauten erstellt und/oder Grundstückflächen versiegelt, oder wird ein Gebäude infolge Brandfall oder Abbruch wieder aufgebaut, überprüft der Gemeinderat die Tarifzonenzuteilung des betreffenden Grundstücks.

2 Grundstücke, die noch keiner Tarifzone zugewiesen sind, werden vom Gemeinderat auf Grund der Kriterien gemäss Art. 38 Abs. 3 und 39 einer solchen zugeteilt. Für Grundstücke, die bereits einer Tarifzone zugeteilt sind, nimmt der Gemeinderat allenfalls eine Neuzuteilung vor.

3 Wird das Grundstück erstmals einer Tarifzone zugeteilt, wird die Anschlussgebühr mit Erteilung der Anschlussbewilligung erhoben.

4 Für Grundstücke, die einer höheren Tarifzone zugeteilt werden, wird mit Erteilung der Baubewilligung eine Anschlussgebühr entsprechend der Differenz zwischen neuer und alter Tarifzone erhoben. Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

Art. 44 Betriebsgebühr, Grundsätze

1 Die jährliche Betriebsgebühr dient zur Deckung der Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen sowie der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband für Abwasserreinigung Rontal.

2 Sie wird vom Gemeinderat zirka alle 5 Jahre überprüft und soweit notwendig angepasst.

3 Die Betriebsgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

- a. **Grundgebühr** pro Anschluss (gewichtete Fläche),
- b. **Mengengebühr** pro m³ bezogenes Frischwasser.

- 4 Die **Grundgebühren** haben 30% und die **Mengengebühren** 70% der Betriebskosten der Siedlungsentwässerung zu decken.
- 5 Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frisch- und/oder Brauchwasserverbrauch des Vorjahres.
- 6 Die Wasserlieferanten stellen der Einwohnergemeinde alljährlich die Angaben über den Wasserverbrauch, aufgelistet nach Liegenschaften, zur Verfügung.
- 7 In Fällen, bei denen noch keine oder ungenügende Angaben erhältlich sind oder bei eigenen Wasserversorgungen, ermittelt der Gemeinderat den Wasserverbrauch nach Erfahrungszahlen entsprechender Vergleichsobjekte. Der Gemeinderat kann im Streitfalle oder bei Vorliegen besonderer Verhältnissen die Installation von Messanlagen verlangen.

Art. 45 Berechnung der Betriebsgebühr

- 1 Die Grundgebühr wird berechnet:

$$\text{Grundgebühr} = \text{GF} \times \text{TF} \times \text{KG} \qquad \text{KG} = \frac{\text{Q} \times 30}{\text{F} \times 100}$$

Die Mengengebühr wird berechnet:

$$\text{Mengengebühr} = \text{KW} \times \text{W}_2 \qquad \text{KW} = \frac{\text{Q} \times 70}{\text{W}_1 \times 100}$$

GF = Grundstückfläche (m²)

TF = Tarifzonenfaktor

KG = Kosten pro gewichteter m² Grundstückfläche (Fr./m²)

Q = Jährliche Betriebskosten (Fr.)

F = Gesamte gewichtete Fläche des Siedlungsgebietes

W₁ = Gesamte, von der Wasserversorgung verkaufte oder über die Eigenversorgung bezogene Frischwassermenge (m³)

W₂ = auf dem Grundstück bezogene Frischwassermenge (m³)

KW = Kosten pro m³ Frischwasser (Fr./m³).

- 2 Der Betrag pro m² gewichteter Grundstückfläche und die Mengengebühr pro m³ Frischwasser oder Brauchwasser ergeben sich aus den durchschnittlichen Kosten mehrerer Jahre für Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen und der Betriebskostenbeiträge an den Gemeindeverband Abwasserreinigung Rontal.

Art. 46 Gebührenberechnung für Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes

Für Bauten ausserhalb des Siedlungsgebietes werden folgende minimale Grundstückflächen für die Berechnung der Anschluss- und Betriebsgebühren zu Grunde gelegt:

Tarifzone 2 und 3:	1'000 m ²	Tarifzone 6 und 7:	1'600 m ²
Tarifzone 4 und 5:	1'200 m ²	Tarifzone 8 und 9:	2'000 m ² .

Art. 47 Baubeiträge

- 1 Wenn durch den Neubau von öffentlichen Abwasseranlagen überwiegend neue Baugebiete erschlossen werden, erhebt der Gemeinderat zusätzlich zur Anschlussgebühr Baubeiträge in der Höhe von maximal 100% der Gesamtkosten der neu zu erstellenden Abwasseranlagen.
- 2 Die Aufteilung der Kosten erfolgt im Perimeterverfahren nach kantonaler Perimeterverordnung.

Art. 48 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung des Reglements (Prüfung der Gesuche, Beizug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen, administrative Arbeiten etc.) erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren. Es gilt die Verordnung über den Gebührenbezug der Gemeindebehörden. Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 49 Gebühren für die Kontrolle von privaten Abwasseranlagen

Für die Kontrolle der privaten Anlagen, die über den ordentlichen Aufwand hinausgehen, erhebt der Gemeinderat Verwaltungsgebühren nach Art. 48.

Art. 50 Zahlungspflicht

- 1 Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.
- 2 Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren ist der Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer am 1. Januar des Rechnungsjahres.
- 3 Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 51 Fälligkeit

- 1 Die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht mit der Realisierung des Hausanschlusses. Der Gemeinderat hat das Recht, Vorschüsse oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.
- 2 Weigert sich ein Grundeigentümer, ein bestehendes Gebäude anzuschliessen, so tritt die Pflicht zur Zahlung der Anschlussgebühr mit der Rechtskraft der Anschlussverfügung ein.
- 3 Die Pflicht zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungstellung.
- 4 Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins verrechnet, der sich nach dem vom Regierungsrat für das betreffende Rechnungsjahr für die Steuern festgelegten Satz richtet.

VIII. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 55 Aufhebung des bisherigen Reglements

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement der Einwohnergemeinde Buchrain vom 25. Mai 1952 aufgehoben.

Art. 56 Ausnahmen

- 1 Der Gemeinderat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 57 Hängige Verfahren

Die bei Inkrafttreten dieses Reglements beim Gemeinderat oder beim Regierungsrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden. Hängige Verwaltungsgerichtsbeschwerden sind nach altem Recht zu beurteilen, ausgenommen in Fällen, in denen dem Verwaltungsgericht die unbeschränkte Überprüfungsbefugnis zusteht.

Art. 58 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

Art. 59 Genehmigung durch Regierungsrat

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates. Erfolgt die Genehmigung erst nach dem Inkrafttreten, finden die Bestimmungen über die Gebühren rückwirkend auf den 1. Januar 1999 Anwendung.

Buchrain, 19. Oktober 1998

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindepräsident:
Urs Waldispühl

Der Gemeindeschreiber:
Linus Hecht

Angenommen an der Urnenabstimmung vom

29. November 1998

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Luzern am

22. Dezember 1998